

Der Eingriff muss durch ein Gesetz vorgesehen sein, einen bestimmten Zweck verfolgen und schliesslich «notwendig in einer demokratischen Gesellschaft» sein. Dagegen gibt es aber auch hier einen uneinschränk- baren Bereich der Religionsfreiheit. So gelten etwa das Recht der Reli- gions- oder Gedankenfreiheit allgemein sowie das Recht, die Religion oder die Weltanschauung zu wechseln, absolut.<sup>64</sup>

*b) Freiheit des Kultus (Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV)*

Die Kultusfreiheit wird in Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV im Zusammen- hang mit den «anderen Konfessionen» geregelt und als «Betätigung» des Bekenntnisses und als «Abhaltung» des Gottesdienstes umschrieben. Für die römisch-katholische Landeskirche braucht dies nicht eigens gesagt zu werden. Dieses Recht versteht sich aus ihrer öffentlichrecht- lichen Rechtsstellung. Aus diesem Grunde wird denn auch ihren Kultus- handlungen im Unterschied zu denen der anderen Konfessionen keine Schranken gezogen.<sup>65</sup> Den anderen Konfessionen wird die Kultusfreiheit innerhalb der Schranken der «Sittlichkeit und der öffentlichen Ord- nung» garantiert. Diese differenzierende Behandlung passt ins Bild des auf die römisch-katholische Kirche ausgerichteten Staates, der ihr als Landeskirche den «vollen Schutz»<sup>66</sup> angedeihen lässt. Ein Verhalten, das von den «Grundsätzen katholischer Weltanschauung»<sup>67</sup>, die damals die öffentliche Ordnung<sup>68</sup> bestimmten, abwich, konnte daher folgerichtig nur bei den anderen Konfessionen vorkommen.<sup>69</sup>

<sup>64</sup> Vgl. *Jochen Abr. Frowein*, in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl/Strassburg/Arlington 1996, Art. 9, Rdnr. 23.

<sup>65</sup> Ihre Kultusfreiheit kann nach den Regeln der allgemeinen Grundrechtsschranken begrenzt werden. Nach *Wolfram Höfling*, Grundrechtsordnung (Fn 50), S. 129, sind Einschränkungen nach Massgabe der einschlägigen «allgemeinen Grundsätze» zulässig.

<sup>66</sup> Darunter ist nicht etwa eine finanzielle Förderungszusage zu verstehen. Vgl. zu diesem Begriff Fn 145.

<sup>67</sup> Art. 2 Satz 2 des inzwischen aufgehobenen Schulgesetzes vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13. Vgl. vorne Fn 13 und 14.

<sup>68</sup> Nach schweizerischer Lehre ist in Art. 50 Abs. 1 BV die «Sittlichkeit» in der öffentlichen Ordnung enthalten. So *Dieter Kraus* (Fn 52), S. 104, unter Hinweis auf *Walter Burckhardt*, BV-Kommentar. Religiöse Gründe rechtfertigen heute einen Eingriff des Staates nicht.

<sup>69</sup> Zur Schrankenregelung des Art. 37 Abs. 2 LV siehe *Wolfram Höfling*, Grundrechtsord- nung (Fn 50), S. 129.